



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Positionspapier

**„Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
hilft den Menschen und entlastet die Kommunen“**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 08. November 2002**

1. Warum eine Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe ?

Arbeitslose ohne Arbeitslosengeldanspruch erhalten derzeit materielle Hilfe aus zwei unterschiedlichen Transfersystemen (Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe), z.T. sogar parallel, und unterliegen zwei sehr unterschiedlichen Regelwerken (SGB III / BSHG). Auch hat diese Gruppe von Arbeitslosen unterschiedliche Ansprüche an die Sozialversicherungssysteme und an (Dienst-)Leistungen zur Weiterqualifizierung und Vermittlung in Arbeit. Zudem findet in aller Regel keine umfassende individuelle Hilfe statt, wie beispielsweise durch Sicherstellung von Kinderbetreuungsplätzen, Suchtprävention und –beratung, Schuldnerberatung, Rehabilitationsmaßnahmen. Dies führt einerseits zu einem Verschiebehahnhof zwischen den Transfersystemen und andererseits kann den Betroffenen keine gezielte „Hilfe aus einer Hand“ geboten werden.

Unter den Ausgaben der Kommunen verzeichnen die Ausgaben für soziale Leistungen den stärksten Zuwachs seit den achtziger Jahren. Diese Entwicklung ist u.a. durch die hohe Arbeitslosigkeit und die Veränderung der Lebensstrukturen zu erklären. Je mehr die Sozialhilfe als Ausfallbürge für das Risiko der Arbeitslosigkeit eintritt, desto höher werden die Belastungen der Städte und Gemeinden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinden höchst unterschiedlich entwickelt hat. Insbesondere strukturschwache Kommunen haben vergleichsweise geringere Einnahmen aus dem Gemeindesteuersystem, jedoch relativ hohe Ausgaben bei den sozialen Leistungen. Korrekturen auf der Einnahmeseite der Gemeinden – etwa durch eine Verstärkung der Gewerbesteuererinnahmen oder durch eine verstärkte Beteiligung an anderen Steuern – sind allein nicht in der Lage, das zunehmende Gefälle zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der in den letzten Jahren wiederholt erfolgten Verlagerung von Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne ausreichenden finanziellen Ausgleich beinhaltet das Aufgabenspektrum der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen auch die Ausgabenseite, insbesondere die Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

2. Ziele für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Weitestgehende Übereinstimmung innerhalb der Kommunen und darüber hinaus besteht in den Ober-Zielen, künftig den Arbeitslosen in den Transfersystemen Arbeitslosen- und Sozialhilfe besser „Hilfe aus einer Hand“ gewähren zu können und möglichst viele erwerbsfähige Arbeitslose so rasch wie möglich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die MOZART-Modellprojekte und das JOB-AQTIV-Gesetz sind erste Maßnahmen gewesen, um diesem Ziel näher zu kommen. Beide Maßnahmen haben sich bewährt.

Weitere Ziele sind:

- Bessere Hilfe zur Selbsthilfe
- Gewährung von aktivierenden, fallbezogenen und passgenauen Dienstleistungen (individuelle und zielgerichtete Hilfe für die Betroffenen)
- Weiterentwicklung der Leistungsgewährung, damit stärker das Eigenengagement der Betroffenen gefördert wird (Fördern und Fordern)
- Verbesserung der Vermittlung in und die Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt
- Vermeidung von Verschiebehahnhöfen zwischen Transfersystemen (Klare Zuständigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung)
- Entlastung der Kommunen von Kosten der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit.

Große Übereinstimmung besteht auch darin, die Sozialhilfe insgesamt zu reformieren, wie dies u.a. auch in den Antrag der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag im November 2001 „Fördern und Fordern – Sozialhilfe modern gestalten“ angelegt ist.

Die Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist auch Gegenstand der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Von daher ist diese Thematik bzw. deren finanzpolitische Auswirkungen integraler Bestandteil einer Gemeindefinanzreform.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen in der Frage, wie die künftige Organisationsstruktur für „Hilfe aus einer Hand“ für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose, welche die Qualitäten und Fähigkeiten der derzeitigen Hilfesysteme berücksichtigt und einbezieht, aussehen soll. Auf der einen Seite wird ein eigenständiges, bundesfinanziertes Leistungsgesetz für alle erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen in Deutschland favorisiert. Auf der anderen Seite wird gefordert, den kreisfreien Städten und Landkreisen eine materielle Ausstattung zu gewähren, damit diese Kommunen diese Dienstleistung erbringen können.

3. Die Ergebnisse der Hartz-Kommission

Am 16. August 2002 sind die Ergebnisse der Hartz-Kommission vorgestellt worden. Am 18. August 2002 hat eine SPD-Parteikonferenz diese Ergebnisse einmütig unterstützt und beschlossen, die Vorschläge der Hartz-Kommission so schnell wie möglich umzusetzen. Das Bundeskabinett hat ebenso wie der Deutsche Bundestag auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen, die Ergebnisse der Hartz-Kommission so rasch wie möglich umzusetzen.

Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Vorschläge der Hartz-Kommission der Leitgedanke der Kooperation. Dies gilt sowohl für die Handlungsfelder (Geld-, Finanz-, Wirtschafts-, Bildungs-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik) als auch für alle Akteure am Arbeitsmarkt. Ohne eine Kooperation ist das vorrangige Ziel, die rasche und nachhaltige (Wieder-)Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, nicht erreichbar. Dabei werden die in einigen Kommunen bereits praktizierten Ansätze einer kooperativen Arbeitsmarktpolitik mit den Zielen „Hilfe aus einer Hand“ und passgenaue Vermittlung und Weiterqualifizierung aufgegriffen und weiterentwickelt.

Aus kommunaler Sicht sind folgende Ergebnisse besonders hervorzuheben:

3.1 Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger sollen in einer steuerfinanzierten Leistung (Arbeitslosengeld II) zusammengeführt werden. Diese Leistung soll allen erwerbsfähigen Arbeitslosen, die keinen Anspruch auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld I haben, gewährt werden. Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes II soll nicht begrenzt werden. Alle Bezieher von Arbeitslosengeld II, also auch die erwerbsfähigen ehemaligen Sozialhilfeempfänger, sollen in die Sozialversicherung einbezogen werden und alle Leistungen zur Wiedereingliederung erwerbsfähiger Personen (über die JobCenter) in Anspruch nehmen können. Das Arbeitslosengeld II soll durch die Bundesanstalt für Arbeit – neu [BA-neu] über die JobCenter ausbezahlt werden. Die nicht erwerbsfähigen Personen sollen weiterhin Sozialhilfe (neu: Sozialgeld) erhalten. (vgl. S. 27 Summary)

3.2 JobCenter

Die regionalen Arbeitsämter sollen in JobCenter umgestaltet und lokale Zentren für alle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden. In die JobCenter sollen arbeitsmarktrelevante Beratungs- und Betreuungsleistungen (z.B. Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Sucht- und Schuldnerberatung, Schnittstelle PSA) integriert werden. Die JobCenter sollen im Sinne der individuellen Hilfe (Fallmanagement) sowohl Stellen akquirieren als auch passgenau Arbeitslose auf Arbeitsplätze vermitteln. Die Zuständigkeit der JobCenter soll sich künftig auch auf die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger erstrecken (siehe 3.1). (vgl. S. 22 Summary)

3.3 Weitere, kommunalrelevante Vorschläge

Im Rahmen der familienfreundlichen Quick-Vermittlung wird vorgeschlagen, dass Kommunen, intermediäre Organisationen, Unternehmen oder sonstige private Einrichtungen gemeinsam mit den JobCentern unter Nutzung der vorhandenen Mittel zusätzliche Kinderbetreuungskapazitäten aufbauen. (vgl. S. 23 Summary)

Schwer integrierbare Jugendliche sollen in den JobCentern eine intensive Betreuung durch das enge Zusammenwirken von schul-, bildungs-, arbeitsmarkt- und jugendpolitischen Trägern erhalten. (vgl. S. 25 Summary)

Die PersonalServiceAgenturen (PSA) zur vermittlungsorientierten Arbeitnehmerüberlassung sollen (wie unter 3.2 dargelegt) auch erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger beschäftigen. (vgl. S. 29 Summary)

Die Weiterentwicklung der Landesarbeitsämter in sogenannte KompetenzCenter als Koordinierungs- und Beratungsstellen soll auch die Kommunen bei ihren Aufgaben der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik unterstützen. In diesem Zusammenhang wird auch die gezieltere Infrastrukturförderung der Kommunen durch Bund und Länder insbesondere in Ostdeutschland gefordert. (vgl. S. 32 Summary)

Die Vorschläge der Hartz-Kommission sind auch relevant für die Kommunen in ihrer Rolle als Arbeitgeber und die kommunalen Unternehmen, sowohl in Bezug auf die „Beschäftigungsbilanz“ als Voraussetzung für einen Bonus in der Arbeitslosenversicherung als auch in Bezug auf den Jobfloater. (vgl. S. 28 und 33 Summary)

4. Forderungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Hartz-Kommission

Die von der Hartz-Kommission anvisierte Zielmarke bei der Reduzierung der Arbeitslosenzahlen ist auch eine Aufforderung an alle Akteure, die Vorschläge in ihrer Gesamtheit zu bewerten und deren Umsetzung ganzheitlich mitzutragen. Denn jeder in Beschäftigung gebrachte Arbeitslose hat eine neue Lebensperspektive und erspart allen öffentlichen Händen bzw. den Tarifparteien Geld, das an anderer Stelle dringend benötigt wird.

Die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission hat sich dabei an den eingangs dargestellten Zielen zu orientieren und muss darüber hinaus berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzreform eine Entlastung auf der Ausgabenseite der Kommunen erfolgt. Dies zum einen, um die in den Vorschlägen der Hartz-Kommission enthaltenen zusätzlichen Aufgaben und Ausgaben, wie beispielsweise den Ausbau der Kinderbetreuung, verstärkte kommunale Investitionstätigkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, Abfederung von Steuerausfällen durch Pauschalbesteuerung von Ich-AGs und Ausweitung von Mini-Jobs, überhaupt finanziell bewältigen zu können. Und zum anderen, um dringend erforderliche Entlastungen für die Kommunen zu schaffen, die insbesondere unter der durch Arbeitslosigkeit verursachten Steigerungen bei den Sozialhilfeausgaben in ihren Finanzspielräumen stark eingeschränkt sind.

Des Weiteren muss die Reform der Sozialhilfe parallel vorangetrieben werden, um eine sachgerechte Abgrenzung zwischen der neuen Leistung „Arbeitslosengeld II“ und dem künftigen „Sozialgeld“ vornehmen zu können. Dabei muss u.a. geklärt werden, für welche Zielgruppen das künftige „Sozialgeld“ gezahlt, wie Bedarfsgemeinschaften definiert und ob und in welchem Umfang bedarfsbezogene Leistungen pauschal gewährt werden sollen.

In Bezug auf die einzelnen Handlungsfelder sind bei der Umsetzung noch einige wichtige Punkte aus Sicht der Kommunen zu konkretisieren, die im folgenden beschrieben werden:

4.1 Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Die Bundes-SGK begrüßt den Vorschlag, die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger in einem steuerfinanzierten Leistungsgesetz zusammenzuführen und dieses Arbeitslosengeld II durch die [BA-neu] über die JobCenter auszahlen zu lassen.

4.1.1 Kreis der Leistungsempfänger

Die Leistungsansprüche von rund 900.000 erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und rund weiteren 270.000 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG neben Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erhalten, würden auf ein neues, einheitliches Transfersystem übertragen, das Arbeitslosengeld II.

Zur Abgrenzung zwischen dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld (bisher: Sozialhilfe) macht die Hartz-Kommission folgenden Vorschlag:

„Anspruch auf die Fürsorgeleistung haben alle arbeitslosen und erwerbsfähigen Personen, die bedürftig sind, solange und soweit sie auf entsprechende Hilfen angewiesen sind, damit das Eingliederungsziel erreicht werden kann. Fallmanager des JobCenter entscheiden in Zusammenwirken mit dem ärztlichen Dienst verbindlich darüber, ob Erwerbsfähigkeit vorliegt. Alle Leistungen, die zur Wiedereingliederung erwerbsfähiger Personen in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, werden durch die für alle erwerbsfähigen Arbeitslosen einheitliche Anlaufstelle JobCenter erbracht.“

Die Entscheidung, wer erwerbsfähig ist und damit Anspruch auf das Arbeitslosengeld II hat, hängt somit von der Entscheidung des Fallmanagers ab. Damit an dieser Stelle kein neuer Verschiebebahnhof einsetzt, der durch die Kooperation von [BA – neu] und Sozialamt im JobCenter jedoch reduziert werden dürfte, sollte gesetzlich geregelt werden, dass nur diejenigen Personen als nicht erwerbsfähig eingestuft werden, die analog der bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung als dauerhaft nicht erwerbsfähig gelten und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die volle Erwerbsminderung nicht behoben werden kann und die auf Grund ihres Alters oder einer schulischen Ausbildung für eine Erwerbstätigkeit nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sollten auch all diejenigen Personen als grundsätzlich erwerbsfähig angesehen werden, die auf Grund der Betreuungsnotwendigkeit von minderjährigen Kindern (Alleinerziehende) oder pflegebedürftigen Personen an der Ausübung eines Berufes sich gehindert sehen. Hier wäre es Aufgabe der JobCenter, im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Sicherstellung eines Betreuungsangebotes eine Aufnahme einer Vollzeit- oder Teilzeitarbeit möglich ist. Dieser Ansatz wird mit dem Hartz-Vorschlag zur familienfreundlichen Vermittlung zumindest für die Gruppe der Personen verfolgt, die minderjährige Kinder zu versorgen haben und Kinderbetreuungsplätze benötigen, um eine Arbeit aufzunehmen. Für die genannten Personenkreise muss jedoch verbindlich geregelt werden, dass diese auch grundsätzlich Anspruch auf das Arbeitslosengeld II haben, sofern ihnen eine Arbeitsaufnahme zugemutet werden kann. Dies ist auch deshalb erforderlich, damit sie alle (Dienst-)Leistungen der JobCenter incl. PSA in Anspruch nehmen können.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass eine als derzeit nicht erwerbsfähig eingestufte Person durch umfangreiche Maßnahmen der Kommune wieder in die Lage versetzt werden kann, einen Beruf auszuüben. Dieser Person muss ermöglicht werden, dann das Leistungsregelwerk des Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen zu können. Daher muss in solchen Fällen ein fließender Übergang zwischen der Einstufung als Erwerbsfähiger und Nicht Erwerbsfähiger bzw. zwischen den jeweiligen Regelwerken zulässig sein.

Dieser Tatbestand und die nachfolgend dargelegten Fallgruppen zeigen auf, dass einerseits – wie eingangs dargelegt – die Regelwerke des neuen Arbeitslosengeldes II und des neuen Sozialgeldes (Reform der Sozialhilfe) parallel entwickelt und andererseits die übrigen Sozialgesetze einer Überprüfung im Hinblick auf diese neuen Regelwerke unterzogen werden müssen.

So gibt es Personengruppen, die berufstätig oder Arbeitslosengeld I Bezieher sind, jedoch über geringes Einkommen verfügen und deshalb derzeit Anspruch auf Leistungen nach BSHG haben.

Diese Erwerbstätigen bzw. Erwerbsfähigen, die Leistungen nach dem BSHG zusätzlich erhalten, bekommen diese Leistungen beispielsweise, weil sie Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsmitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind und das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft nicht armutsfest ist.

Für diese Personengruppen muss sichergestellt werden, dass sie künftig ihre Transferleistungen aus einer Hand über das JobCenter erhalten (vgl. Ziffer 4.2), in dem [AA – neu] und Kommune zusammenarbeiten werden. Das JobCenter wäre somit das „Front-Office“ (analog Bürgeramt; vgl. Ziffer 4.2.2.), das Dienstleistungen und die Gewährung von Transferleistungen bündeln würde. Die unterschiedliche Zuständigkeit und Finanzierung der Transferleistungen – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – wäre davon nicht berührt.

4.1.2 Umfang der Leistung

Der Umfang der Leistung soll von der Bereitschaft des Arbeitslosen zur Mitwirkung an den Integrationsmaßnahmen abhängen und den familiären Kontext berücksichtigen. Dieser Vorschlag ist im Sinne des Prinzips „Fördern und Fordern“ und findet die Zustimmung der Bundes-SGK. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Vermeidung einer Arbeitsaufnahme durch den Arbeitslosen nicht dazu führt, dass dieser aus dem Leistungsregelwerk des Arbeitslosengeld II herausfällt. Es sollten vielmehr die bisher schon bestehenden Sanktionsregelungen im Hinblick auf den Leistungsumfang zugrunde gelegt bzw. diese an die neu vorgeschlagenen Zumutbarkeitsregelungen angepasst werden.

Wie dies im Grundsatz auch in den diesbezüglichen Vorschlägen der Hartz-Kommission angelegt ist, sollten alle Bezieher des neuen Arbeitslosengeldes II Anspruch auf Sozialversicherung haben, sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung als auch in der Rentenversicherung. Soweit Arbeitslose an aktiven Maßnahmen teilnehmen, sollten sie auch in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sein.

4.1.3 Finanzierung des Arbeitslosengeldes II

Die Hartz-Kommission hat die Regelung der Finanzierung der Integration der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger (einschl. derjenigen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG ergänzend in Anspruch nehmen) der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vorbehalten. Dies ist im Hinblick auf den Arbeitsauftrag dieser Kommission auch folgerichtig.

Für die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ergibt sich daraus der Auftrag, die durch den Vorschlag der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe möglichen Einsparungen auf der kommunalen Ebene mit den entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Vorschläge der Hartz-Kommission zu deren Maßnahmefeldern, z.B. Ausweitung der Kinderbetreuung, und den von der Gemeindefinanzreformkommission zu erarbeitenden Vorschlägen zum Gemeindesteuersystem in Einklang zu bringen.

In Anbetracht der Notwendigkeit, wie unter Ziffer 1 und 2 dargelegt, insbesondere den Kommunen einen größeren finanziellen Spielraum zu verschaffen, die unter Strukturschwäche und damit in aller Regel hohen Aufwendungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger leiden, spricht sich die Bundes-SGK dafür aus, das Einsparvolumen für die Kommunen aus allen Vorschlägen der Hartz-Kommission den Kommunen zu gute kommen zu lassen. Damit würden für diesen Kreis der Kommunen auf der Ausgabenseite Entlastungen erfolgen, welche auch dringend gebraucht werden, um den Investitionsstau in diesen Kommunen nachhaltig abbauen zu können. Auch würden in diesen Kommunen wieder die Chancen steigen, über verstärkte öffentliche Investitionen weitere Investitionen der Wirtschaft zu mobilisieren mit der Folge zusätzlicher Arbeitsplätze, die Voraussetzung für erfolgreiche Vermittlungen von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sind.

Bei dieser Forderung nach Entlastung der Kommunen auf der Ausgabenseite wird davon ausgegangen, dass die bisher von den Kommunen erbrachten Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt (z.B. Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt,

Sucht- und Schuldnerberatung) – soweit diese bisher auch kommunale Aufgaben waren – nicht von der [BA – neu] übernommen werden, sondern wie derzeit, diese Leistungen in die neuen JobCenter einfließen und weiterhin von den Kommunen getragen werden. Die Bundes-SGK unterstützt insofern den kooperativen Ansatz der JobCenter (siehe 4.2).

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bedarf nach mehrjähriger Praxis einer Evaluierung, sowohl in Bezug auf die Abgrenzung zum neuen Regelwerk „Sozialgeld“ als auch im Hinblick auf die Finanzierung.

4.2 JobCenter

Der Vorschlag der Hartz-Kommission zum Aufbau von JobCentern wird ausdrücklich von der Bundes-SGK begrüßt. Dieser Vorschlag nimmt die positiven Ansätze der erfolgreich praktizierten Ansätze der Kooperation von [BA – alt] und Kommunen (Sozialämtern) auf; „Hilfe aus einer Hand“ für Arbeitslose wird flächendeckend eingeführt.

Die Aufgabenskizze der neuen JobCenter, wie sie die Hartz-Kommission vorschlägt, findet ebenfalls die Unterstützung der Bundes-SGK.

Im Hinblick auf die organisatorische Umsetzung sollten jedoch folgende Punkte in der Umsetzung auf jeden Fall berücksichtigt werden:

4.2.1 Eindeutige Abgrenzung der Aufgaben

In die JobCenter als künftig lokale Zentren für alle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sollen die arbeitsmarktrelevanten Beratungs- und Betreuungsleistungen der Kommunen integriert werden. Beispielhaft werden folgende Handlungsfelder genannt: Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Sucht- und Schuldnerberatung.

Dieser kooperative Ansatz bedeutet, dass weder die vollständige Integration der Leistungen der Kommune in die [BA bzw. AA – neu] noch umgekehrt erfolgt. Jeder der im JobCenter künftig arbeitenden Personen sollte somit weiterhin im Zuständigkeitsbereich des entsendenden Akteurs bleiben.

Die Kommunen verfügen darüber hinaus über vielfältige Qualifikationen, wie beispielsweise Kompetenzen in der Wirtschaftsförderung (Akquirierung und Erhalt von Unternehmen / Arbeitsplätzen), bei Beschäftigungsgesellschaften, als Arbeitgeber unmittelbar und mittelbar (kommunale Unternehmen). Dies bedeutet im Hinblick auf den kooperativen Ansatz der JobCenter weitergehende Verpflichtungen zur Kooperation zwischen den Akteuren [BA / AA – neu] und Kommune sowie mit weiteren Akteuren. Die Kenntnisse von Arbeitsvermittlern über Problemsituationen von Unternehmen sollten im Interesse des Erhalts von Arbeitsplätzen mit kommunalen Wirtschaftsförderern rückgekoppelt werden; genauso wie Kenntnisse kommunaler Wirtschaftsförderer über Wünsche nach Stellenbesetzungen mit den Arbeitsvermittlern rückgekoppelt werden sollten. Diese Beispiele zeigen auf, dass die alleinige Kooperation zwischen den handelnden Personen in den JobCentern nicht ausreicht. Vielmehr ist ein dauerhafter Dialog zwischen den auf der kommunalen Ebene federführend Zuständigen einerseits und den Leitern der [AA – neu] andererseits erforderlich, um die differenzierten kooperativen Handlungsfelder der JobCenter und die Ziele des Hartz-Konzeptes auf der kommunalen bzw. regionalen Ebene zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundes-SGK dafür aus, dass im Einvernehmen zwischen Bund, [BA – neu] und Kommunalen Spitzenverbänden eine einheitliche Beschreibung möglicher Dienstleistungen der Kommunen im JobCenter (Mustervertrag) erfolgt. Vor dem Hintergrund dieser Leistungsbeschreibung wären dann in jeder Region Verträge zwischen den Akteuren ([AA – neu] und Kommunen und eventuell Dritten) im Hinblick auf den jeweiligen Leistungsumfang abzuschließen. Damit würden nur weitergehende Leistungen durch die [BA bzw. AA – neu] von den Kommunen einkauft werden müssen.

Die neuen JobCenter sollten sich einem regelmäßigen „bench-marking“ unterziehen, um einerseits die vereinbarten Leistungsumfänge und andererseits die Vermittlungs- und Beratungspraxis überprüfen zu können.

Die bisherigen Erfahrungen in den Kooperationsmodellen zwischen den regionalen Arbeitsämtern und den Kommunen lassen darauf schließen, dass erfolgreiche Teamstrukturen, wie sie auch von der Hartz-Kommission angestrebt werden, möglich sind, und zwar ohne Änderungen der dienstrechtlichen Regelwerke. Die künftige Praxis sollte zeigen, inwieweit Änderungen erforderlich sind. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass die Fähigkeiten und Qualifikationen der einzelnen im JobCenter tätigen Akteure optimal genutzt werden und soweit nicht vorhanden, durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (Qualifizierung für das neue Leistungsprofil) der jeweiligen Akteure einzeln oder gemeinsam geschaffen werden.

4.2.2 JobCenter als Bürgeramt

Die JobCenter sollten sich als Bürgerämter verstehen, wie sie von den Kommunen überall aufgebaut worden sind bzw. aufgebaut werden. Das bedeutet, dass der Arbeitslose einen verlässlichen Ansprechpartner hat, der ihn auf dem Weg zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt begleitet und die entsprechend seiner Voraussetzungen erforderlichen Leistungsansprüche koordiniert. Da, wie eingangs mehrfach dargelegt, der Arbeitslose i.d.R. auch weitergehende Ansprüche an zusätzlichen Integrationsleistungen hat oder, weil er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, auch Leistungen aus dem neuen „Sozialgeld“ zustehen, sollten über die in den JobCentern tätigen Mitarbeiter der Kommune auch Leistungen aus dem neuen Regelwerk „Sozialgeld“ gewährt werden. Somit bestünde die Chance, dass tatsächlich „Hilfe aus einer Hand“ gewährt würde, ohne jedoch die (Finanzierungs-) Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Regelwerke „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ miteinander zu vermischen.

4.2.3 Datenaustausch

Die Erfolgsaussichten der Arbeit der JobCenter hängen zu einem entscheidenden Teil auch von der gegenseitigen vollständigen Information ab. Daher muss durch gesetzliche Änderungen, wie auch von der Hartz-Kommission vorgeschlagen, ein umfassender Datenaustausch ermöglicht werden, die natürlich datenschutzrechtliche Bestimmungen berücksichtigen müssen.

4.2.4 Verteilung der Kosten zwischen den Akteuren

Die Bundes-SGK vertritt die Auffassung, dass die bisher von den Kommunen erbrachten Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt (z.B. Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Sucht- und Schuldnerberatung) – soweit diese bisher auch kommunale Aufgaben waren – nicht von der [BA – neu] übernommen werden, sondern wie derzeit, diese Leistungen in die neuen JobCenter einfließen und weiterhin von den Kommunen getragen werden.

Wie unter 4.2.1 dargelegt, sollte in einem Mustervertrag dargestellt werden, welche Dienstleistungen der Kommunen im JobCenter erbracht werden könnten. Damit würden in den jeweils regional zu treffenden Vereinbarungen nur weitergehende Leistungen durch die [BA bzw. AA – neu] von den Kommunen eingekauft werden müssen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sowohl die [BA bzw. AA – neu] als auch die Kommunen alles daran setzen, durch sachgerechte Kooperation in den JobCentern so viele Arbeitslose wie möglich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, um die öffentliche Hand insgesamt von Kosten zu entlasten. Diese Kooperation sollte insbesondere auch für die unter 4.2.1 genannten weiteren Handlungsfelder gelten.

4.3 Weitere Vorschläge der Hartz-Kommission

4.3.1 Ausweitung der Kinderbetreuung

Der Vorschlag der Hartz-Kommission, dass im Rahmen der familienfreundlichen Quick-Vermittlung Kommunen, intermediäre Organisationen, Unternehmen oder sonstige private Einrichtungen gemeinsam mit den JobCentern unter Nutzung der vorhandenen Mittel zusätzliche Kinderbetreuungskapazitäten aufbauen, ist im Grundsatz zu begrüßen, zumal schon heute Kommunen durch spezifische Angebote der Kinderbetreuung für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern. Dieser Vorschlag muss jedoch im Gesamtzusammenhang mit der Forderung des Ausbaus der Angebote für Kinderbetreuung gesehen werden und kann nicht über mögliche Einsparungen der Kommunen durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige finanziert werden. Dies würde auch deshalb an Grenzen stoßen, weil die möglichen Einspareffekte von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich wären und die Kommunen unterschiedliche Qualitäten bei der Betreuung vorhalten. Die Kommunen allein sind mit der Bereitstellung der erforderlichen Investitions-, Sach- und Personalmittel überfordert. Das Vorhaben des Bundes, ab dem Jahr 2003 bis zum Jahr 2007 insgesamt 4 Mrd. € für den Aufbau von Ganztagschulen bereitzustellen, ist ein erster richtiger Ansatz. Diese Mittel reichen jedoch nicht aus. Daher muss für die Ausweitung des Ganztagsangebotes von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine gesonderte Lösung aller Beteiligten gefunden werden, die eine finanzielle Überforderung der Kommunen ausschließt.

4.3.2 Schwer integrierbare Jugendliche

Der Vorschlag, schwer integrierbare Jugendliche in den JobCentern eine intensive Betreuung durch das enge Zusammenwirken von schul-, bildungs-, arbeitsmarkt- und jugendpolitischen Trägern zukommen zu lassen, nimmt die guten Erfahrungen aus vielfältigen kommunalen Projekten vergleichbarer Art auf. Der Vorschlag zeigt aber zugleich auf, dass in den JobCentern – wie unter 4.2 skizziert – ein sehr weitgehender Ansatz der Kooperation zwischen [AA – neu] und Kommunen realisiert werden muss, um diesem Integrationsansatz realisieren zu können.

4.3.3 PersonalServiceAgenturen (PSA)

Da die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger das komplette Leistungsangebot der JobCenter in Anspruch nehmen sollen, muss diesen zwangsläufig auch die vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung in den neuen PSA offen stehen. In diesem Zusammenhang muss zwischen [AA – neu] und Kommunen im Rahmen der genannten Verträge geklärt werden, welche Funktion und Rolle künftig kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften haben und in welcher Form diese Organisationen als Dienstleister für die JobCenter zur Verfügung stehen können. Die Kommunen sind dann gefordert, eventuell notwendige Umstrukturierungen dieser Organisationen vorzunehmen.

4.3.4 Strukturschwache Regionen und Sondersituation Ost

Die von der Hartz-Kommission unterbreiteten Vorschläge der gezielteren Infrastrukturförderung der Kommunen in strukturschwachen Regionen, und hier insbesondere in Ostdeutschland, durch den Bund und die Länder werden von der Bundes-SGK nachdrücklich unterstützt. Klare Förderstrategien, die bessere Verzahnung der Konzepte und beschäftigungswirksame Ausrichtung der unterschiedlichen Politikbereiche bieten ebenso Optimierungsmöglichkeiten wie die Vernetzung der lokalen Akteure. Es ist zu prüfen, wie den Kommunen die für die Investitionen erforderlichen Mittel zugänglich gemacht werden können.

4.3.5 KompetenzCenter (ehemalige Landesarbeitsämter)

Der Ansatz, durch verstärkte Clusterbildung in regionalen Wirtschaftsräumen neue Arbeitsplätze zu schaffen und die neuen KompetenzCenter hierfür zu nutzen, ist zu begrüßen. Das Aufgabenspektrum der KompetenzCenter hat allerdings mehrere Überschneidungen zu kommunalen und regionalen Einheiten bzw. Organisationen der Wirtschafts- und Strukturförderung. Gerade die lokalen

Wirtschaftsförderungsinstitutionen, die z.T. eigenständig von den Kommunen getragen werden, z.T. auch in Form von PPP gestaltet sind, engagieren sich ebenfalls in den Bereichen, in denen künftig Handlungsfelder der KompetenzCenter gesehen werden. Unabhängig von der auch in den Hartz-Vorschlägen dargelegten verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der Aufgabenabgrenzung besteht die Notwendigkeit einer frühzeitigen Absprache zwischen den Noch-Landesarbeitsämtern und den Akteuren auf der regionalen und lokalen Ebene in den gemeinsamen Handlungsfeldern, um einerseits Synergieeffekte nutzen zu können und andererseits im Vorfeld der Umgestaltung Abgrenzungsprobleme vermeiden zu können. Vergleichbar dem kooperativen Ansatz bei den JobCentern müssen auch bei dem Aufbau der KompetenzCenter die Qualitäten und Fähigkeiten der vorhandenen Institutionen und Organisationen genutzt und sachgerechte Vereinbarungen zwischen den Akteuren getroffen werden. Daher sollte bei der vorgeschlagenen Vereinbarung des Bundes mit den Ländern die Kompetenz der kommunalen Ebene einbezogen werden.